

**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 01

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Rumpf

- Leitfaden - Gewährung einmaliger Beihilfen § 24 Abs. 3 SGB II

1.	Allgemeines	2
2.	Bedarfe im Einzelnen	3
2.1	Erstausstattung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte	3
2.1.1.	Jugendbett	3
2.1.2.	Fernsehgerät	4
2.1.3.	Transportkosten/Anschlusskosten	4
2.1.4.	Gardinen	4
2.1.5.	Teppich	4
2.1.6.	Staubsauger	5
2.2	Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände	5
2.3	Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausstattung	7
2.4	Erstausstattung für Bekleidung	8
2.5	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	12
2.5.1.	Ermittlung des Bedarfs	12
2.5.2.	Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung	13
2.5.3.	Höhe und Inhalt der Pauschale bei Schwangerschaft-/Säuglingsbekleidung	13
2.5.4.	Erstausstattung des neugeborenen	14
2.6	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	
3.	Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen	17
4.	Bemessung der Pauschalen	17

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf (die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II ist zu prüfen).

Die Leistung wird nur auf Antrag und vor Eintritt des Bedarfs als Geldleistung erbracht. Ein formloser Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist ausreichend. Ein entsprechender Vordruck kann von der Leistungssachbearbeitung ausgegeben werden.

Die Beschaffung von Gebrauchtgegenständen ist nach ständiger Rechtsprechung zumutbar².

Bei einer Erstausrüstung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind haben nur Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, da es sich hierbei grundsätzlich nicht um typische ausbildungsgeprägte Bedarfe handelt, die mit unter den Leistungsausschluss fallen³.

Kosten einer Wohnungserstausrüstung, die von Frauen während eines Aufenthaltes im Frauenhaus für eine Wohnung beantragt werden, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezogen werden soll, können im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II beim Träger des früheren Wohnsitzes geltend gemacht werden. Erfasst sind alle Kosten die dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses während der Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen. Damit sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neben den Leistungen nach § 16 a und § 22 SGB II auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, insbesondere die hier relevanten Leistungen für die Erstattung der Wohnung, erfasst.

Für den Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der Wohnung (BSG, B 14 AS 156/11 R).

Der Ermittlungsdienst SGB II ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes einer Erstausrüstung zu beauftragen, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Antragsteller bestehen oder Informationen auf anderem Wege nicht beschafft werden können (z.B. Erklärung des Vermieters über Vorhandensein / Fehlen einer Küche, von Jalousien etc.).

² u.a. SG Münster S 5 AS 55/07, SG Bremen S 23 AS 877/09

³ Urteil des LSG BaWü vom 18.12.2009, Az: L 12 AS 1702/09; Beschluss des LSB Berlin-Brandenburg vom 16.07.2009

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei dem Anspruch auf Erstausrüstung um eine bedarfsbezogene Leistung. Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z.B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstausrüstung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten.

In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 I SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden. Einer Erstausrüstung kommt es hingegen gleich, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden⁴.

Allein die Tatsache, dass es sich nach dem Vorbringen des Leistungsberechtigten nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um eine Ersatzbeschaffung schon früher vorhandener Gegenstände, schließt den Anspruch auf einmalige Beihilfe nicht von vornherein aus. Denn ein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II kann auch durch einen Gesamtverlust einer vorhandenen Wohnungsausstattung oder durch die Entstehung eines neuen Bedarfs aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen.

Derartige Notsituationen können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein:

- nach einem Wohnungsbrand, falls keine Hausratsversicherung besteht, die den Schaden ersetzt
- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer Obdachlosenunterkunft
- nach Haftentlassung, wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde und Möbel nicht eingelagert werden konnten
- bei Trennung oder Scheidung, wobei davon auszugehen ist, dass bei einer Scheidung oder einer Trennung von Partnern grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens anzunehmen ist, so dass nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist. Bei einem hinzuziehenden Partner ist davon auszugehen, dass die Wohnung bereits über eine Ausstattung verfügt.

2.1.1. Jugendbett

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt⁵. Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein angemessenes Jugendbett wird der Wert für ein Bett 90 x 200 cm in Höhe von 59,00 € (zzgl. Lattenrost und Matratze) zugrunde gelegt.

⁴ Urteil des BSG vom 02.07.2009, Az: B 4 AS 77/08 R

⁵ BSG: Urt. v. 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R).

Verfügt das Kind bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht dies in der Pubertät nicht mehr den geschmacklichen Vorstellungen, handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

2.1.2. Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts⁶ ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Je nach begründetem Einzelfall kann eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

2.1.3. Transportkosten/ Anschlusskosten

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen. Bsp.: Alleinerziehende ohne Führerschein und ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis.

Anschlusskosten für Elektrogeräte (E-Herd, Gasherd) oder Lampen werden separat übernommen, wenn ein entsprechender Nachweis erfolgt, dass eine Selbsthilfe nicht möglich ist, bspw., wenn der Leistungsberechtigte im Freundes- oder Bekanntenkreis niemanden kennt, der diese Aufgabe übernehmen kann.

2.1.4. Gardinen

Gardinen sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen Sicht- oder Lichtschutz benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Dabei ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Stores und Übergardinen gewährt werden. Bewilligt werden entweder Gardinen oder Jalousien; Gardinen zudem nur, wenn Jalousien nicht bereits vorhanden sind.

Im Schlaf-/Kinderzimmer kann grds. eine Jalousie für jedes Fenster gewährt werden. Bezüglich des Badezimmers ist zu prüfen, ob ein Fenster vorhanden ist und wenn ja, ob das Fensterglas Sichtschutz bietet (Bsp. Milchglas). Im Bad kann bei Bedarf eine Jalousie gewährt werden.

Für Balkone, Flure, Küchen u.a. sind nur im begründeten Einzelfall die Kosten für den Sichtschutz zu übernehmen. Es ist darauf abzustellen, ob ein notwendiger Bedarf besteht, der im Einzelfall die Gewährung eines weiteren Sichtschutzes zulässt. Zum Beispiel, wenn die Wohnung sich in einer dicht bebauten Umgebung befindet und auch die Küche oder das Wohnzimmer von außen eingesehen werden können (Erdgeschosswohnung, Etagenwohnung, wo der Nachbar direkten Einblick in das Geschehen in der Wohnung hat). Für die Küche ist dann eine Scheibengardine zu gewähren. Für das Wohnzimmer bietet sich die Gewährung von Schlaufenschals (1 pro Fenster) an.

Die Gewährung von Gardinen bei Fenstern mit Sondergrößen erfolgt als Einzelfallentscheidung.

2.1.5. Teppich

Für einen Teppichboden besteht kein Bedarf. Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand, also mit Fußbodenbelag, bereit zu stellen. Es handelt sich nicht um einen Bedarf, der für eine geordnete Haushaltsführung notwendig ist. Vielmehr ist ein Läufer, kleiner Teppich etc. aus der Regelleistung zu bestreiten.

2.1.6. Staubsauger

Bei der Gewährung eines Staubsaugers kommt es darauf an, ob in der Wohnung Teppichboden verlegt ist. Ist dies der Fall, besteht ein notwendiger Bedarf um den Teppich reinigen zu können. In anderen Fällen wird kein Bedarf für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für einen Staubsauger gesehen. Anderer Bodenbelag kann durch Fegen und Wischen gesäubert werden.

⁶ Urteil: B 14 AS 75/10 R

2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände

Die Werte bilden ein ständig verfügbares Angebot von ortsansässigen Geschäften und Onlineanbietern ohne Berücksichtigung von Sonderangeboten ab und werden regelmäßig aktualisiert.

Sofern nur einzelne Gegenstände beantragt werden oder nur einzelne Gegenstände gewährt werden können (z.B. weil schon einmal eine Teil-Erstausrüstung gewährt wurde oder weil der Ermittlungsdienst festgestellt hat, dass bereits Gegenstände vorhanden sind) gelten die folgenden Einzelpreise:

Einzelne Einrichtungsgegenstände	Differenzierung nach Haushaltsgröße	Preis
<u>Küche</u>		
Küchentisch	ab einer Person	60,00 €
Stuhl	je Person	30,00 €
Hängeschrank 50 cm	bis drei Personen	49,00 €
Hängeschrank 100 cm	ab vier Personen	60,00 €
Unterschrank 50 cm ⁷	bis drei Personen	100,00 €
Unterschrank 100 cm	ab vier Personen	111,00 €
Spüle mit 100cm Unterschrank	ab einer Person	130,00 €
Armatur	ab einer Person	15,00 €
Syphon (für die Spüle)	ab einer Person	7,00 €
<u>Wohnzimmer:</u>		
3-Sitzer-Couch	ab zwei Personen	218,00 €
Sessel ⁸	eine Person	100,00 €
Schlafcouch	eine Person	179,00 €
Wohnzimmerschrank	ab einer Person	110,00 €
Couchtisch	ab einer Person	20,00 €
<u>Schlafzimmer:</u>		
Kleiderschrank 2-türig	je Person	60,00 €
Einzelbett 90 cm x 200 cm	je Person	70,00 €
Lattenrost 90cm x 200 cm	je Person	35,00 €
Matratze 90 cm x 200 cm	je Person	47,00 €
Oberbett und Kopfkissen Set	je Person	17,00 €
Bettwäsche	je Person zwei Stück	5,00 €
Spannbettuch 100/90x200	je Person zwei Stück	3,00 €
<u>Kleinmöbel & sonstiges:</u>		
Garderobenständer	ab fünf Personen	15,00 €
Kleiderhaken	je Person	4,00 €
Spiegel	ab einer Person	4,00 €

⁷ ab fünf Personen zusätzlich

⁸ Ab drei Personen zusätzlich

Duschvorhang	ab einer Person	4,00 €
Duschvorhangbefestigung	ab einer Person	3,00 €
Scheibengardine (Stange+Garine)	bedarfsabhängig	7,00 €
Gardine (Schal)	bedarfsabhängig	15,00 €
Gardinenstange	bedarfsabhängig	8,00 €
Handtuch	je Person zwei Stück	1,00 €
Duschtuch	je Person zwei Stück	2,00 €
Waschtisch Unterschrank	ab einer Person	15,00 €
Wäscheständer	ab einer Person	10,00 €
Jalousie:		
160x60 cm	bedarfsabhängig	13,00 €
150x100cm	bedarfsabhängig	14,00 €
160x100 cm	bedarfsabhängig	20,00 €
160x120 cm	bedarfsabhängig	25,00 €
Elektrogeräte:		
Kühlschrank ⁹	ab einer Person	149,00 €
Waschmaschine	ab einer Person	210,00 €
E-Herd	ab zwei Personen	248,00 €
Doppelkochplatte	Für eine Person	25,00 €
Miniofen	Für eine Person	45,00 €
Staubsauger	bedarfsabhängig	40,00 €
Bügeleisen	ab einer Person	12,00 €
Haushaltspauschale		
	ab einer Person	89,00 €
	für jede weitere Person	11,00 €

Bei der Bemessung der **Haushaltspauschale** sind folgende Gegenstände berücksichtigt worden: Teller, Tassen, Untertassen, Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel, Kuchengabel, Gläser, Küchenhelfer, eine Pfanne, drei Töpfe, ein Besen- und Kehr Set, ein Wischer, ein Wischeimer, eine Wäschewanne und Geschirrtücher.

Sonderfall: Haushaltspauschale bei Unterbringung in Sammelunterkunft mit Selbstverpflegung
Wird in Sammelunterkünften für Flüchtlinge keine Mittagsverpflegung angeboten, sondern werden vielmehr Küchen zur Selbstverpflegung zur Verfügung gestellt, ist den dort lebenden SGB II- Leistungsberechtigten eine anteilige Haushaltspauschale in Höhe von 70 € (eine Person) bzw. 11 € (für jede weitere Personen der BG) für die Beschaffung von Koch- und Essgeschirr zu bewilligen.

Da Besen-/Kehr Set, Wischer, Wischeimer und Wäschewanne nicht für die Zubereitung von Essen benötigt werden, sind deren Preise anteilig aus der in der obigen Tabelle aufgeführten Pauschale rausgerechnet worden.

2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung

Es erfolgt für die Wohnungserstausrüstung eine Pauschalierung, wenn der Leistungsempfänger eine einmalige Beihilfe für eine komplette Erstausrüstung oder aber die Beihilfe für ein

⁹ ab fünf Personen doppelter Betrag

komplettes einzelnes Zimmer beantragt. Die Beantragung einer kompletten Erstausrüstung wird in der Regel aber eher selten der Fall sein.

Eine Fallkonstellation wäre ein Zuzug aus dem Ausland. Bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass der Hausstand nicht mehr vorhanden bzw. nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu überführen gewesen wäre, ist die Gewährung einer kompletten Erstausrüstung denkbar.

Liegt ein solcher Antrag vor, ist wie in jedem anderen Fall auch, zunächst der Bedarf zu ermitteln. Eine pauschale Erbringung der Leistung ist nicht vorgesehen.

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden als Pauschale festgelegt. Für die unten aufgeführten pauschalen gilt:

Einzelpersonen können je nach Zuschnitt der Wohnung eine Schlafcouch oder ein Bett und ein Sessel gewährt bekommen (Bsp. 1-Zimmer-Appartement → Schlafcouch oder 2 Zimmer – Wohnung → Bett und Sessel).

Statt eines Standherdes werden lediglich zwei Kochplatten und ein Mini Ofen gewährt.

Bei der Spalte „Einzelpersonen und Kind/er“ handelt es sich um Alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern.

Für ein Paar werden die Beträge für ein Bett (90 cm X 200 cm) und ein Kleiderschrank (2-türig) in doppelter Höhe erbracht.

Die Beträge des Schlafzimmers beinhalten neben der Einrichtung der Eltern auch die Einrichtung der Kinder („Paar und Kind/er“ ab Spalte 3). Statt eines Doppelbettes sind zwei Einzelbetten für die Eltern vorgesehen.

Kleinmöbel umfasst Garderobenhaken/-ständer, Spiegel, Duschvorhang/-befestigung, Wäscheständer und Waschbeckenunterschrank.

Unter Wohnungszubehör befinden sich die Beträge für Handtücher, Oberbetten, Kopfkissen, Bettwäsche und Spannbetttuch sowie ein Bügeleisen.

Lampen, Gardinen und Jalousien sind je nach Bedarf zu erbringen.

	Einzelperson (1 Zimmer)	Einzelperson (2 Zimmer)	Elternteil + Kind	Elternteil + 2 Kinder	Elternteil + 3 Kinder	Paar	Paar + Kind	Paar +2 Kinder	Paar + 3 Kinder
<u>Küche</u>	625,00 €	625,00 €	818,00 €	848,00 €	900,00 €	778,00 €	848,00 €	900,00 €	1199,00 €
<u>Wohnzimmer</u>	369,00 €	230,00 €	338,00 €	435,00 €	438,00 €	348,00 €	448,00 €	448,00 €	548,00 €
<u>Schlafzimmer</u>	-	212,00 €	413,00 €	614,00 €	815,00 €	397,00 €	598,00 €	799,00 €	1.000,00 €
<u>Kleinmöbel</u>	40,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	51,00 €	44,00 €	48,00 €	51,00 €	51,00 €
<u>Wohnungs- zubehör</u>	51,00 €	51,00 €	90,00 €	129,00 €	168,00 €	90,00 €	129,00 €	168,00 €	207,00 €
<u>Waschmasc hine</u>	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €
<u>Haushalts- pauschale</u>	89,00 €	89,00 €	100,00 €	111,00 €	122,00 €	111,00 €	111,00 €	122,00 €	133,00 €
<u>Betrag</u>	1.384,00 €	1457,00 €	2.013,00 €	2.395,00 €	2.704,00 €	1.967,00 €	2392,00 €	2.698,00 €	3.348,00 €

Diese Beträge gelten auch bei der Gewährung von Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten u.a.

2.4. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten.

Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z.B. durch Wohnungsbrand)¹⁰.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (gegebenenfalls als Darlehen).

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind aus der Regelleistung (§ 20 SGB II) zu bestreiten.

Für oben genannte Bedarfssituationen können auf Antrag folgende Beträge je nach Bedarf berücksichtigt werden:

Herren	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	6,99 € (2 er Pack)	1	7,00 €
Unterhose	2,00 €	5	10,00 €
Socken	4,99 € (8 er Pack)	1	5,00 €
Schlafanzug	7,99 €	2	16,00 €
Pullover	2,99€	2	6,00 €
T-Shirt	2,99 €	3	9,00 €
Hemd	6,99 €	1	7,00 €
Hose	12,99 €	2	26,00€
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Sommerjacke	14,99 €	1	15,00 €
Winterjacke	19,99 €	1	20,00 €
Mütze	3,99 €	1	4,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €

¹⁰ Beschluss des SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER

Damen	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
BH	3,99 €	2	8,00 €
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	1,50 €	5	8,00 €
Socken	2,99 € (3 er Pack)	2	6,00 €
Nachtwäsche	9,99 €	2	20,00 €
Pullover	6,99 €	2	14,00 €
T-Shirt	2,99 €	2	6,00 €
Bluse	6,99 €	1	7,00 €
Rock	4,99 €	1	5,00 €
Hose	12,99 €	2	26,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Sommerjacke	12,99 €	1	13,00 €
Winterjacke	14,99 €	1	15,00 €
Mütze	1,99 €	1	2,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jungen 0-3 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	2,50 €	4	10,00 €
Unterhose	0,71 €	5	4,00 €
Socken	2,99 € (3 er Pack)	2	6,00 €
Schlafanzug	4,99 €	2	10,00 €
Pullover	4,99 €	2	10,00 €
T-Shirt	2,99 €	3	9,00 €
Hose	6,99 €	2	14,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	14,99 €	1	15,00 €
Mütze	3,99 €	1	4,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	4,99 €	1	5,00 €
Schuhe	4,99 €	2	10,00 €
Badehose	4,99 €	1	5,00 €
Jungen 4-8 Jahre			
Unterhemd	2,99 € (2 er Pack)	2	6,00 €

Unterhose	4,99 € (7 er Pack)	1	5,00 €
Socken	2,99 € (5 er Pack)	1	6,00 €
Schlafanzug	5,99€	2	12,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
Hemd	5,99 €	1	6,00 €
T-Shirt	3,99 €	3	12,00 €
Hose	5,99 €	2	12,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	17,99 €	1	18,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	4,99 €	1	5,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	9,99 €	1	10,00 €
Badehose	6,99 €	1	7,00 €
Jungen 9 - 15 Jahre			
Unterhemd	4,99 € (2er Pack)	2	10,00 €
Unterhose	3,99 € (2er Pack)	2	8,00 €
Socken	2,99 € (5 er Pack)	1	3,00 €
Schlafanzug	6,99 €	2	14,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
Hemd	17,99 €	1	18,00 €
T-Shirt	1,99 €	3	6,00 €
Hose	5,99 €	2	12,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	9,99 €	1	10,00 €
Mütze	2,99€	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	5,99 €	1	6,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	19,99 €	1	20,00 €
Badehose	4,99 €	1	5,00 €

Mädchen 0- 3 Jahre			
Unterhemd	2,50 €	4	10,00 €
Unterhose	12,99 € (6er)	1	13,00 €
Socken	2,99 € (3 er Pack)	2	6,00 €
Schlafanzug/Nachthemd	3,99 €/9,99 €	2	20,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
Bluse/ T-Shirt	2,99 €	3	9,00 €
Hose/Rock	5,99 €	3	18,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	9,99 €	1	10,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	4,99 €	1	5,00 €
Schuhe	4,99 €	2	10,00 €
Badeanzug	9,99 €	1	10,00 €
Mädchen 4 - 8 Jahre			
Unterhemd	1,99 € (2er)	2	4,00 €
Unterhose	4,99 € (7 er pack)	1	5,00 €
Socken	2,99 € (5 er pack)	1	3,00 €
Schlafanzug / Nachthemd	5,99/9,99 €	2	20,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
Bluse/T-Shirt	1,99 €	3	16,00 €
Hose/Rock	5,99 €	3	18,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	9,99 €	1	10,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	5,99 €	1	6,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	9,99 €	1	10,00 €
Badeanzug	6,99 €	1	7,00 €

Mädchen 9 - 15 Jahre			
Unterhemd	4,99 € (2er Pack)	2	10,00 €
Unterhose	4,99 € (4er Pack)	2	10,00 €
Socken	2,99 € (5 er Pack)	1	3,00 €
Schlafanzug	6,99 €	2	14,00 €
Pullover	7,99 €	2	16,00 €
Bluse/T-Shirt	3,99 €	3	12,00 €
Hose/Rock	9,99 €	3	30,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	19,99 €	1	20,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose/ Leggins	9,99 €	1	10,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	12,99 €	1	13,00 €
Badeanzug	6,99 €	1	7,00 €

2.5 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Die Erstaussstattung des Neugeborenen wird im Einzelfall als Geldleistung je nach Ergebnis der Bedarfsermittlung erbracht.

2.5.1. Ermittlung des Bedarfs

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingsbekleidung/ Ausstattung bei Geburt) vorhanden sind.

Bei der Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen daher in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, darf davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstaussstattung noch vorhanden ist. Für den Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Säuglingserstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, sind die Pauschalen nach ermitteltem Bedarf in der Regel wieder in voller Höhe zu gewähren.

Hierzu sind die Antragssteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.

Bei Zuwendungen Dritter, hier bspw. durch die Stiftung „Familie in Not“, sind diese Leistungen anrechnungsfrei, da es sich um privilegierte Einnahmen handelt.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Bedarf nicht doppelt gedeckt wird! Daher ist die Antragstellerin vor ab zu befragen, ob von Stiftungsgeldern schon Gegenstände angeschafft wurden und um welche Gegenstände es sich handelt. Diese Gegenstände sind dann nicht mehr zu gewähren.

2.5.2. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung

Eltern bzw. Mütter eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstaussstattung bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu kommen zulassen. Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat/ab der 16. Schwangerschaftswoche eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene erfolgt ab Ende des 6. Schwangerschaftsmonats/ab Ende der 24. Schwangerschaftswoche ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer Fehl- oder Todgeburt, sind die gewährten Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung

Die Schwangerschaftspauschale wird in Höhe von 321 Euro erbracht.

Sie beinhaltet folgende Kleidungsstücke:

- 2 T-Shirts
- 1 Bluse
- 2 Pullover
- 2 Hosen (mit elastischem Bund)
- 1 Sommerjacke
- 1 Winterjacke
- 2 Nachthemden
- 1 BH
- 2 Still-BHs
- 1 Packung Stilleinlagen
- 5 Slips
- 3 Unterhemden

Die einmalige Leistung zur Beschaffung von Säuglingsbekleidung wird in Form einer Pauschale in Höhe von 126 Euro erbracht.

Diese beinhaltet folgende Bekleidungsstücke:

- 6 Bodies
- 3 Strampler
- 5 Langarmshirts
- 3 T-Shirts
- 1 Jacke
- 1 Mütze
- 5 Paar Socken
- 1 Schlafsack
- 3 Schlafanzüge
- 5 Strumpfhosen

Bei einer Mehrlingsgeburt wird die Pauschale in entsprechender Anzahl der Babys x 126,00 Euro erbracht, bei Zwillingen z.B. in Höhe von 252,00 Euro.

Geburt des ersten Kindes:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung <u>in voller Höhe</u> → 321 Euro und 126 Euro Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 2 Jahre zurück:	Gewährung für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung 30 % der Pauschale → 96 Euro und 38 Euro Möbelausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 3 Jahre zurück	Gewährung für Schwangerschaft-/Säuglingsbekleidung 50% der Pauschale → 161 Euro und 63 Euro Möbelerstausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes über 3 Jahre zurück:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung <u>in voller Höhe</u> → 321 Euro und 126 Euro Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe

2.5.4. Erstausrüstung des Neugeborenen

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II kann eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden.

Zwar haben die Eltern bzw. das Elternteil in der Regel bereits eine ausgestattete Wohnung, diese ist jedoch nur auf den Bedarf der bisher in der Wohnung lebenden Personen zugeschnitten. Wie in den zuvor genannten Situationen fehlt es auch bei der Geburt eines Kindes an dessen Wohnungsausstattung, die an seinem besonderen Bedarf orientiert ist.

Infolgedessen sind Einrichtungsgegenstände wie z.B. ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und Decke, ein Kinderwagen, eine Wickelauflage, ein Kinderhochstuhl, eine Babybadewanne und ein Laufstall¹¹ zu gewähren.

Auf Antrag und nach erfolgter Bedarfsermittlung können für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände folgende Pauschalbeträge gewährt werden:

Gegenstand	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Kinderbet+Lattenrost (70 x 140)	129,99 €	1	130,00 €
Matratze	30,90 €	1	31,00 €
Oberbett + Kopfkissen	15,94 €	1	16,00 €
Bettwäsche	12,99 €	2	26,00 €
Spannbettuch	7,99 €	2	16,00 €
Kinderwagen	199,99 €	1	200,00 €
Kiddy Board	59,99 €	1	60,00 €
Windeleimer	11,99 €	1	12,00 €
Kinderbadewanne	15,99 €	1	16,00 €
Wickelauflage	17,99 €	1	18,00 €
Wickelkommode	69,90 €	1	70,00 €
Heizstrahler	29,99 €	1	30,00 €
Fläschchen + Sauger	1,95/1,35 €	5	17,00 €
Badethermometer	1,95 €	1	2,00 €
Schnuller 2 er Pack	2,45 €	2	5,00 €
Kamm + Bürste	2,65 €	1	3,00 €
Lätzchen (3 er Pack)	2,99 €	1	3,00 €
Mullwindel (3er Pack)	6,95 €	2	14,00 €
Windeln	2,65 € (28 Stk.)	3	6,00 €
Badetuch mit Kapuze	7,99 €	1	8,00 €
Flaschenbürste	1,99 €	1	2,00 €
Regenschutz Kinderwagen	4,95 €	1	5,00 €
Hochstuhl	23,90 €	1	24,00 €
Laufstall	31,40€	1	31,00 €
Autokindersitz	89,95 €	1	90,00 €

Wird im Einzelfall ein Zwillings- bzw. Geschwisterkinderwagen benötigt, ist der zu bewilligende Betrag bei der Fachaufsicht zu erfragen.

Ein Geschwisterkinderwagen ist in der Regel erforderlich, wenn das ältere Kind noch nicht sicher laufen kann (Faustregel: Alter des älteren Kindes bei Geburt jünger als 2 Jahre).

Die Liste hat abschließenden Charakter, d.h. dass Leistungen für weitere Gegenstände regelmäßig nicht gewährt werden. Insbesondere zählt ein Schrank nicht zur erforderlichen Erstausrüstung, da die bestehende Einrichtung entsprechend genutzt werden kann.

¹¹ vgl. SG Dresden 29. 5. 2006, S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg 3. 3. 2006, L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 7. 2005, L 3 ER 45/05 AS; SG Speyer 14. 6. 2005, S 16 ER 100/05 AS; SG Hannover 13. 4. 2005, S 46 AS 62/05; vgl. auch Rothkegel in Gagel, § 23 SGB II RdNr 67 ff, Stand 9/2007

Zu beachten ist, dass der Bedarf an bestimmten Gegenständen nicht schon mit Geburt des Kindes, sondern erst mit fortgeschrittenem Alter entsteht (z.B. bei einem Hochstuhl und einem Laufstall). Diese Gegenstände werden erst ab dem 5. Lebensmonat erbracht.

2.5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen.

Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn Sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie vom 16. Oktober 2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind gemäß dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Sozialleistungsträger nicht übernommen werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahmen in der Regel nicht gerechnet werden.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten.

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom Sozialleistungsträger neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Dieser Anteil ist von den Versicherten als Eigenanteil zu leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 € pro Paar.

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialleistungsträger als einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu übernehmen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Eine Brillenreparatur ist eine Reparatur eines therapeutischen Gerätes oder einer Ausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kosten für eine Brillenreparatur übernommen werden.

3. Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen

Die u. g. Leistungen stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für die Unterkunft und den Lebensunterhalt haben. Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

4. Bemessung der Pauschalen

Die Höhe der Werte wurde im Landkreis Göttingen auf der Grundlage von (Neu-)Preisen verschiedener Discounter und Onlineanbieter/Versandhäuser ermittelt.

Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die Werte decken den notwendigen Bedarf von einfacher Qualität ab.

Neben dem Kauf von Neuware ist auch der Kauf von gebrauchter Ware möglich. Die Leistungsberechtigten können grundsätzlich auch den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden, dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Der Kauf in Secondhand-Läden oder über Internetplattformen wie eBay/eBay Kleinanzeigen ist in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich.

Freigegeben am/durch:
07.02.2023

Oberdieck